

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0335/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.11.2016
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-224

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

### Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2017

#### Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Heidgraben erfolgte zum 1. Januar 2010. Damals wurde die Zusatzgebühr von 2,70 €/m<sup>3</sup> auf 2,80 €/m<sup>3</sup> erhöht.

Aus der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 ergibt sich, dass, bei Beibehaltung der Grundgebühr von monatlich 5,-- € je Wohneinheit, eine Senkung der Gebühren im Bereich der Zusatzgebühr möglich ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamt-Ausgaben des Unterabschnittes Schmutzwasserbeseitigung kaum verändert und auch die Planzahlen für da Jahr 2017 weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab. Die Planzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren und der Zusatzgebühr.

Aufgrund der Bautätigkeiten im Wohnungsbereich in den Jahren 2015 und 2016 erhöht sich die Anzahl der Wohneinheiten, die Einfluss auf die Höhe der Grundgebühren haben.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 und 2015 haben jeweils Mehreinnahmen im Bereich der Schmutzwassergebühren ergeben. Diese Mehreinnahmen fließen in die Gebührenausgleichsrücklage und sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten drei Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gebührenausgleichsrücklage der Gemeinde Heidgraben weist per 31.12.2015 einen Bestand in Höhe von 40.956,62 € aus.

Aus diesem Rücklagenbestand ist in die Gebührenkalkulation 2017 ein Betrag in Höhe von 13.652,21 €, was ein Drittel der Rücklage ausmacht, eingeflossen.

Aufgrund dieser Schilderungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine Senkung der Schmutzwassergebühren im Bereich der Zusatzgebühr vorzunehmen.

Entsprechend der Gebührenkalkulation für 2017 ergibt sich dann eine unveränderte monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,00 € je Wohneinheit sowie eine reduzierte Zusatzgebühr in Höhe von 2,50 € je Kubikmeter. Die Zusatzgebühr verringert sich somit um 0,30 € je Kubikmeter.

**Finanzierung:**

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2017 in den Haushaltsplanentwurf 2017 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Jürgensen  
Bürgermeister

**Anlagen:** Gebührenkalkulation

1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

<b>Gebührenbedarfsberechnung</b>			
<b>für die Abwassergebühr ab 1.1.2017</b>			
<b>Ausgaben</b>		<b>Einnahmen</b>	
	€		
Bauliche Unterhaltung	10.000,00	Sonstige Einnahmen	2.000,00
Unterhaltung der Pumpstationen	4.000,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	Kostenanteile	300,00
Bewirtschaftungskosten	100,00	Verzinsung Anlagekapital	642,70
Stromversorgung	7.000,00		
Geschäftsausgaben	100,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	18.700,00		
Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.700,00		
Innere Verrechnung Bauhof	7.500,00		
Innere Verrechnung Maschinen- + Fuhrpark	600,00		
Entwässerungsgebühr	185.000,00		
Abschreibungen	84.500,00		
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>320.700,00</b>	<b>Gesamt-Einnahmen</b>	<b>2.942,70</b>
<b>Ergebnis</b> (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	<b>317.757,30</b>		
<b>Verteilungsbetrag</b>	<b>317.757,30</b>		
<b>Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt</b>	<b>317.757,30</b>		
Das Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt derzeit 40.956,62 €, davon wird 13.652,21 € (1/3) berücksichtigt.	<b>13.652,21</b>		
<b>Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit</b>	<b>304.105,09</b>		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt <b>304.105,09</b> sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
<b>Grundgebühr</b>			
Bei <b>1.070</b> Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von <b>5,00 €</b>			
ergibt sich eine gesamt jährliche Grundgebühr in Höhe von <b>64.200,00 €</b>			
<b>Zusatzgebühr</b>			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von <b>239.905,09</b> sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2015) <b>95.997 cbm</b>			
ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von <b>2,50 €</b>			
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf <b>2,80 €</b>			

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung):

**Artikel I**

**§ 12** erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- |                               |   |                                    |
|-------------------------------|---|------------------------------------|
| a) Grundgebühr nach § 11 (2)  | = | 5,00 € monatlich                   |
| b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) | = | 2,50 € je m <sup>3</sup> Abwasser. |

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = 0,02 €/m<sup>3</sup>,

von 651 bis 900 mg/l = 0,04 €/m<sup>3</sup>,

von 901 bis 1.150 mg/l = 0,06 €/m<sup>3</sup>,

von 1.151 bis 1.400 mg/l = 0,08 €/m<sup>3</sup>,

über 1.400 mg/l für

je 250 mg/l stärker Verschmutzung = 0,02 €/m<sup>3</sup> mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

**Artikel II**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidgraben, den 8. Dezember 2016

Jürgensen  
Bürgermeister

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0336/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.11.2016
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 3/700-224

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)**

#### **Sachverhalt:**

Die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heidgraben hat ergeben, dass die Zusatzgebühr zum 1. Januar 2017 bei gleichbleibender Grundgebühr gesenkt werden kann.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 1. Januar 2017 zuzustimmen.

#### **Finanzierung:**

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden in den Haushaltsplanentwurf 2017 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant werden.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Jürgensen  
Bürgermeister

**Anlagen:** 1. Nachtragssatzung

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende **1. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung):

**Artikel I**

**§ 12** erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- |                               |                                      |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| a) Grundgebühr nach § 11 (2)  | = 5,00 € monatlich                   |
| b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) | = 2,50 € je m <sup>3</sup> Abwasser. |

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

- |                          |                           |
|--------------------------|---------------------------|
| von 401 bis 650 mg/l     | = 0,02 €/m <sup>3</sup> , |
| von 651 bis 900 mg/l     | = 0,04 €/m <sup>3</sup> , |
| von 901 bis 1.150 mg/l   | = 0,06 €/m <sup>3</sup> , |
| von 1.151 bis 1.400 mg/l | = 0,08 €/m <sup>3</sup> , |

über 1.400 mg/l für  
je 250 mg/l Stärke Verschmutzung = 0,02 €/m<sup>3</sup> mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

**Artikel II**

Die **1. Nachtragssatzung** tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidgraben, den 8. Dezember 2016

Jürgensen  
Bürgermeister



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0299/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 10.08.2016
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/960-222

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

### Anpassung der gemeindlichen Hebesätze

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben hat die Realsteuerhebesätze 2016 für die Grundsteuer A von 340 % auf 370 % und die Grundsteuer B von 340 % auf 390 % angehoben. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit 2015 370 %. Durch die Hebesatzanpassung in 2016 konnten Mehreinnahmen von rund 50.000 € erzielt werden. Diese Hebesätze entsprechen den Zuwendungsvoraussetzungen zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist zu prüfen, ob die Gemeinde Heidgraben sich weiterhin auf die Mindesthebesätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen beschränken will.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidgraben ist stark gefährdet. Die bisherigen Anstrengungen der Gemeinde Heidgraben zur Haushaltskonsolidierung sind unzureichend. Die Entwicklung der zu erwartenden Fehlbeträge macht deutlich, dass die Gemeinde Heidgraben die Anstrengungen bei der Haushaltskonsolidierung weiter deutlich intensivieren muss; auch wenn hierfür vorrangig bei den Ausgaben anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Gemeinde Heidgraben ebenfalls die Einnahmemöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Aus den beigefügten Anlagen kann ersehen werden, wie sich die Einnahmesituation ab 2017 verändern kann.

In der **Anlage 1** ist eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer um jeweils 10 Punkte gerechnet worden. In der **Anlage 2** ist eine Anhebung der Hebesätze jeweils um 20 Punkte und in der **Anlage 3** jeweils um

30 Punkte gerechnet worden. Im weiteren Teil der jeweiligen Anlagen kann aus der Vergleichsberechnung ersehen werden, wie sich die Hebesatzänderungen für einige Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden auswirken wird. Dafür wurden verschiedene Messbeträge des Finanzamtes zugrunde gelegt.

**Finanzierung:**

Siehe Vergleichsberechnung zur Anpassung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Heidgraben.

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr unverändert zu lassen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbsteuer	_____	%

\_\_\_\_\_  
(Jürgensen)  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Vergleichsberechnung

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 10 % Punkte  
Stand: 10.8.2016**

**Anlage 1**

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	<b>370%</b>	5.434,87 €	<b>20.109,02 €</b>	<b>380%</b>	5.434,87 €	<b>20.652,51 €</b>	<b>543,49 €</b>
Grundsteuer B	<b>390%</b>	101.522,68 €	<b>395.938,45 €</b>	<b>400%</b>	101.522,68 €	<b>406.090,72 €</b>	<b>10.152,27 €</b>
Gewerbsteuer	<b>370%</b>	178.114,17 €	<b>659.022,43 €</b>	<b>380%</b>	178.114,17 €	<b>676.833,85 €</b>	<b>17.811,42 €</b>
							<b>28.507,17 €</b>

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 10 % Punkte  
Stand: 10.8.2016**

**Anlage 1**

<b>Grundstücks- art</b>	<b>Messbetrag</b>	<b>Hebesatz neu</b>	<b>Grundsteuer 2017</b>	<b>Grundsteuer 2016</b>	<b>jährliche Mehrbe- lastung ab 2017</b>	<b>monatliche Mehrbe- lastung ab 2017</b>
Einfamilienhaus	102,74 €	<b>400%</b>	410,96 €	400,69 €	10,27 €	0,86 €
Einfamilienhaus	109,72 €	<b>400%</b>	438,88 €	427,91 €	10,97 €	0,91 €
Einfamilienhaus	112,38 €	<b>400%</b>	449,52 €	438,28 €	11,24 €	0,94 €
Einfamilienhaus	332,14 €	<b>400%</b>	1.328,56 €	1.295,35 €	33,21 €	2,77 €
Schule	52,61 €	<b>400%</b>	210,44 €	205,18 €	5,26 €	0,44 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	<b>380%</b>	129,39 €	125,99 €	3,40 €	0,28 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	<b>380%</b>	3.207,47 €	3.123,06 €	84,41 €	7,03 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	<b>380%</b>	809,02 €	787,73 €	21,29 €	1,77 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	<b>380%</b>	668,50 €	650,90 €	17,59 €	1,47 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	<b>380%</b>	103,74 €	101,01 €	2,73 €	0,23 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	<b>380%</b>	1.672,42 €	1.628,41 €	44,01 €	3,67 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	<b>380%</b>	14.098,00 €	13.727,00 €	371,00 €	30,92 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	<b>380%</b>	57.163,40 €	55.659,10 €	1.504,30 €	125,36 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	<b>380%</b>	277,40 €	270,10 €	7,30 €	0,61 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben**  
**Anhebung um 20 % Punkte**  
 Stand: 10.8.2016

**Anlage 2**

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	<b>370%</b>	5.434,87 €	<b>20.109,02 €</b>	<b>390%</b>	5.434,87 €	<b>21.195,99 €</b>	<b>1.086,97 €</b>
Grundsteuer B	<b>390%</b>	101.522,68 €	<b>395.938,45 €</b>	<b>410%</b>	101.522,68 €	<b>416.242,99 €</b>	<b>20.304,54 €</b>
Gewerbesteuer	<b>370%</b>	178.114,17 €	<b>659.022,43 €</b>	<b>390%</b>	178.114,17 €	<b>694.645,26 €</b>	<b>35.622,83 €</b>
							<b>57.014,34 €</b>

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 20 % Punkte  
Stand: 10.8.2016**

**Anlage 2**

<b>Grundstücksart</b>	<b>Messbetrag</b>	<b>Hebesatz neu</b>	<b>Grundsteuer 2017</b>	<b>Grundsteuer 2016</b>	<b>jährliche Mehrbelastung ab 2017</b>	<b>monatliche Mehrbelastung ab 2017</b>
Einfamilienhaus	102,74 €	<b>410%</b>	421,23 €	400,69 €	20,55 €	1,71 €
Einfamilienhaus	109,72 €	<b>410%</b>	449,85 €	427,91 €	21,94 €	1,83 €
Einfamilienhaus	112,38 €	<b>410%</b>	460,76 €	438,28 €	22,48 €	1,87 €
Einfamilienhaus	332,14 €	<b>410%</b>	1.361,77 €	1.295,35 €	66,43 €	5,54 €
Schule	52,61 €	<b>410%</b>	215,70 €	205,18 €	10,52 €	0,88 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	<b>390%</b>	132,80 €	125,99 €	6,81 €	0,57 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	<b>390%</b>	3.291,87 €	3.123,06 €	168,81 €	14,07 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	<b>390%</b>	830,31 €	787,73 €	42,58 €	3,55 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	<b>390%</b>	686,09 €	650,90 €	35,18 €	2,93 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	<b>390%</b>	106,47 €	101,01 €	5,46 €	0,45 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	<b>390%</b>	1.716,43 €	1.628,41 €	88,02 €	7,34 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	<b>390%</b>	14.469,00 €	13.727,00 €	742,00 €	61,83 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	<b>390%</b>	58.667,70 €	55.659,10 €	3.008,60 €	250,72 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	<b>390%</b>	284,70 €	270,10 €	14,60 €	1,22 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben**  
**Anhebung um 30 % Punkte**  
 Stand: 10.8.2016

**Anlage 3**

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2017	Mehr- einnahmen ab 2017
Grundsteuer A	<b>370%</b>	5.434,87 €	<b>20.109,02 €</b>	<b>400%</b>	5.434,87 €	<b>21.739,48 €</b>	<b>1.630,46 €</b>
Grundsteuer B	<b>390%</b>	101.522,68 €	<b>395.938,45 €</b>	<b>420%</b>	101.522,68 €	<b>426.395,26 €</b>	<b>30.456,80 €</b>
Gewerbesteuer	<b>370%</b>	178.114,17 €	<b>659.022,43 €</b>	<b>400%</b>	178.114,17 €	<b>712.456,68 €</b>	<b>53.434,25 €</b>
							<b>85.521,52 €</b>

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 30 % Punkte  
Stand: 10.8.2016**

**Anlage 3**

<b>Grundstücksart</b>	<b>Messbetrag</b>	<b>Hebesatz neu</b>	<b>Grundsteuer 2017</b>	<b>Grundsteuer 2016</b>	<b>jährliche Mehrbelastung ab 2017</b>	<b>monatliche Mehrbelastung ab 2017</b>
Einfamilienhaus	102,74 €	<b>420%</b>	431,51 €	400,69 €	30,82 €	2,57 €
Einfamilienhaus	109,72 €	<b>420%</b>	460,82 €	427,91 €	32,92 €	2,74 €
Einfamilienhaus	112,38 €	<b>420%</b>	472,00 €	438,28 €	33,71 €	2,81 €
Einfamilienhaus	332,14 €	<b>420%</b>	1.394,99 €	1.295,35 €	99,64 €	8,30 €
Schule	52,61 €	<b>420%</b>	220,96 €	205,18 €	15,78 €	1,32 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	<b>400%</b>	136,20 €	125,99 €	10,22 €	0,85 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	<b>400%</b>	3.376,28 €	3.123,06 €	253,22 €	21,10 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	<b>400%</b>	851,60 €	787,73 €	63,87 €	5,32 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	<b>400%</b>	703,68 €	650,90 €	52,78 €	4,40 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	<b>400%</b>	109,20 €	101,01 €	8,19 €	0,68 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	<b>400%</b>	1.760,44 €	1.628,41 €	132,03 €	11,00 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	<b>400%</b>	14.840,00 €	13.727,00 €	1.113,00 €	92,75 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	<b>400%</b>	60.172,00 €	55.659,10 €	4.512,90 €	376,08 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	<b>400%</b>	292,00 €	270,10 €	21,90 €	1,83 €

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0334/2016/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.11.2016
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 5 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

### Drehstromerzeuger für die Feuerwehr Heidgraben

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Drehstromerzeuger 5 kVA der Feuerwehr hat während des Betriebes durch einen elektrischen Fehler einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten. Die gesamte Steuerung einschl. Erregerspule ist durchgebrannt. Die Reparatur des Gerätes, Baujahr 1977, übersteigt den Wert des Stromerzeugers erheblich.

Da eine schnelle Neubeschaffung nicht möglich war, hat die Feuerwehr der Stadt Uetersen bisher mit einem Reservegerät ausgeholfen. Aber dieses Gerät muss wieder zurückgegeben werden, steht der Feuerwehr Heidgraben aber bis Ende Januar 2017 zur Verfügung.

Eine Neubeschaffung ist unausweichlich, da der Stromerzeuger dringend für technische Einsätze und zur Speisung der Einsatzstellenbeleuchtung benötigt wird.

#### Finanzierung:

Die Kosten für einen neuen Stromerzeuger in der entsprechenden Leistungsklasse belaufen sich auf ca. 7.500 € incl. MwSt.. Dieses Gerät passt dann in die vorhandene Halterung auf dem Löschfahrzeug.

Da im laufenden Haushalt der Feuerwehr keine Mittel mehr für die Beschaffung zur Verfügung stehen, sollen diese im Haushalt 2017 Berücksichtigung finden.

#### Fördermittel durch Dritte:

keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben erkennt die Notwendigkeit und empfiehlt / die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben beschließt die Ersatzbeschaffung eines neuen Stromerzeugers für die Feuerwehr. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2017 für die Feuerwehr bereitgestellt.

---

Ernst-Heinrich Jürgensen

**Anlagen:** keine

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0330/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3-950-400

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

### Umsatzsteuerpflicht der Kommunen - Optionserklärung zu § 2b UStG

#### Sachverhalt:

Nach der Richtlinie Nr. 2006/112/EG des Europäischen Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gelten Staaten, Länder aber auch Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeit oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten bei bestimmten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 16.09.2008 festgestellt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen nur dann zu verneinen sind, wenn die Behandlung öffentlicher Einrichtungen als Nichtsteuerpflichtige lediglich zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Es ist daher für die Behandlung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, dass „erhebliche“ oder „außergewöhnliche“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Unter Würdigung des Urteils des EuGH hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Einzelfall entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeit auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Mit dem Urteil des BFH wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis erheblich ausgeweitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte nach dem Urteil des BFH zunächst bestätigt, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die bisher bestehende Auffassung der Steuerverwaltung weiter gilt.

Daher wurde das BFH-Urteil von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

Durch zwischenzeitliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 2 UStG hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen abgegeben werden kann. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist widerrufen werden. Die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts würden dann mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird deutlich, dass sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten müssen. Die Übergangsregelung ist daher als Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach der Vorschrift insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird. Die Erträge der Gemeinde außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abgaben liegen in der Regel unterhalb eines Umsatzes von 17.500 Euro. Im Sinne des Umsatzsteuerrechts wäre die Gemeinde somit Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Erklärungspflicht bleibt hiervon aber unberührt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht einen sogenannten Vorsteuerabzug vor (§ 15 UStG). Ein Unternehmer kann unter anderem die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Allerdings gilt die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

Wie bereits ausgeführt, kann die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten sollen. Die Erklärung ist nur einmalig vor dem 31.12.2016 möglich, kann aber mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Es wird erwartet, dass ein

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht wird, das der Aufklärung dienen soll. Da die Auswirkungen zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können, wird Verwaltungsseitig empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen, indem dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird, dass die Gemeinde § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen zunächst weiterhin anwendet.

**Finanzierung:**

- entfällt -

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass die Gemeinde den § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

---

Jürgensen



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0329/2016/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.11.2016
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	29.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	08.12.2016	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2015 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 04.10.2016

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 4.902.524,49 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 631.502,20 € abschließt, fest.

---

Jürgensen

#### **Anlagen:**

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 04.10.2016 mit den Antworten.



Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	4.932.723,06	889.502,20	5.822.225,26
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		150.000,00	150.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		408.000,00	408.000,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	30.198,57	0,00	30.198,57
<b>5</b>	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>4.902.524,49</b>	<b>631.502,20</b>	<b>5.534.026,69</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR	4.882.413,84	919.954,39	5.802.368,23
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	20.110,65	185.421,06	205.531,71
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	473.873,25	473.873,25
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>4.902.524,49</b>	<b>631.502,20</b>	<b>5.534.026,69</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*



Moorrege, den 04.10.2016

NIEDERSCHRIFT  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2015  
für die Gemeinde Heidgraben  
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Michael Behrmann
2. Herr Frank Büchner
3. Frau Renate Krajewski

als Mitglieder des Ausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Nicole Förthmann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
lückenlos/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen:

---

---

---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

R. Krajewski

F. Büchner

N. Förthmann



**Prüfung der Jahresrechnung 2015**  
**durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heidgraben**  
**am 04.10.2016**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	3/90000.003000/3 (Abgangs-AO)	29.09.2015	Wo war dieser Betrag in den Vorjahren gebucht? (Rückstand auf PK-Konto, Niederschlagung ...) <b>Antwort:</b> <b>Die in Abgang gebrachte Forderung war als Rückstand auf dem Personenkonto seit 2003 übertragen worden.</b>
2	3/91000.27000/2 3/91000.27500/2	03.09.2015 03.09.2015	Wie werden diese Beträge errechnet? <b>Antwort:</b> <b>Die jährlichen Abschreibungsbeträge für die Grundschule errechnen sich eigentlich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten geteilt durch die angenommene Lebensdauer. Da die Anschaffungs- und Herstellungskosten bisher nicht ermittelt wurden, ist vorerst die Versicherungssumme Grundlage für die Errechnung eines Wiederherstellungswertes, der mittels eines Preisindizes auf das Baujahr rückgerechnet wird. Die Verzinsung errechnet sich immer aus dem Restwert des Gebäudes. Für die Verzinsung wird ein Zinssatz von 1,42 % (Mittelwert der letzten 10 Jahre) zugrunde gelegt. Bei der Grundschule (HHSt. 21110.680 und 21110.685 wird die Abschreibung und die Verzinsung verausgabt und bei den HHSt. 91000.27000 und 91000.27500 wieder vereinnahmt. Es fließt kein Geld, es ist eine reine Darstellung des Wertverlustes der Grundschule im Haushalt.</b>
3	3/46400.11000/1	17.09.2015	Warum ist die Fälligkeit mit „04.09.06“ angegeben? <b>Antwort:</b> <b>Weil dies die ursprüngliche Fälligkeit war, wann die Forderung hätte gezahlt werden müssen.</b>
4	3/88000.15000/2 3/88000.15000/3	15.10.2015 23.11.2015	Als Einzahler ist einmal Zirkus Calino und einmal Zirkus Salino angegeben. Sind die Einzahler identisch? <b>Antwort:</b> <b>Ja, es wurde nur eine unterschiedliche Schreibweise gewählt. Eine Zahlung erfolgte für die Benutzungsgebühren für die Wiese, die andere Zahlung ist eine Kostenerstattung für die Müllbeseitigung.</b>